Wohn- und Vermögensverhältnisse

Der Schuldner wohne alleine in einer einfach eingerichteten xxx-Zimmerwohnung an der Musterstr. 8, 8600 Dübendorf. Auf die Straffolgen bei unwahren Angaben und bei Pfändungsbetrug ausdrücklich aufmerksam gemacht, erklärt der Schuldner unterschriftlich zu Protokoll, dass er keine Vermögenswerte irgendwelcher Art besitze, weder in seinem noch im Gewahrsam Dritter. Insbesondere verfüge er über keine Barschaft, Wertschriften, Immobilien, Forderungen (Guthaben gegenüber Dritten, Lebensversicherungsansprüche, fällige Guthaben aus Vorsorgeleistungen, Anteile an Erb- oder Gemeinschaften etc.), Schmuck, Sparkassa oder Postcheckguthaben mehr. Der Schuldner sei auch nicht Halter eines Motorfahrzeuges. *ODER (Fahrzeug ohne Wert)*
Der Schuldner ist Halter eines Motorfahrzeuges der Marke xxxx, 1. Inverk. xxxx, KM-Stand über xxxxx, Farbe xxxx, Stamm-Nr. xxxx, eingelöst unter ZH xxxxxx auf den Namen des Schuldners (Schätzungswert Fr. xxxxx -> Anmerkung max. Fr. 500.00). Dieses Fahrzeug wird infolge des zu geringen Schätzungswertes, i.S.v. Art. 92 Abs. 2 SchKG, aus der Pfändung ausgeschieden. Der Schuldner sei nicht Eigentümer von anderweitigen Motorfahrzeugen.
ODER (Leasingfahrzeug)
Der Schuldner ist Halter eines Motorfahrzeuges der Marke xxxx, 1. Inverk. xxxx, KM-Stand über xxxxx, Farbe xxxx, Stamm-Nr. xxxx, eingelöst unter ZH xxxxxx auf den Namen des Schuldners (Schätzungswert Fr. xxxxx ->). Bei dem betreffenden Personenwagen handelt es sich nach Angaben des Schuldners und unseren Abklärungen offensichtlich um Leasingfahrzeug (Vermerk im Fahrzeugausweis „Halterwechsel verboten“), weshalb kostenersparnishalber auf die Einpfändung verzichtet wird. Der Schuldner wird das Fahrzeug jedoch nicht als Kompetenzgut im betreibungsrechtlichen Existenzminimum angerechnet. Der Schuldner sei nicht Eigentümer von anderweitigen Motorfahrzeugen.

Einkommensverhältnisse (Musterbeispiel)

Der Schuldner sei ohne Arbeit und Verdienst. Er sei im Weiteren auch nicht Bezügerin von Stempelgeldern. Der Schuldner werde bis maximal zum betreibungsrechtlichen Existenzminimum vollumfänglich von dem Sozialamt der Stadt Dübendorf unterstützt. Andere Einkünfte irgendwelcher Art habe er keine.

Existenzminimum (ein Musterbeispiel für die Berechnung eines betreibungsrechtlichen Existenminimums finden Sie hier)

Grundbetrag Schuldner	SFr.	-
Grundbetrag Kinder	SFr.	-
Mietzins bzw. Mietzinsanteil *	SFr.	-
Hausratversicherung*	SFr.	-
Krankenkasse *	SFr.	-
Stellensuche	SFr.	-
Total pro Monat	SFr.	-

* Für die Berechnung des Existenzminimums können nur tatsächlich bezahlte und mit Quittung belegte Beträge berücksichtigt werden (BGE 112 III 20 ff.)

Die Leistungen des Sozialamtes sind gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 8 SchKG absolut unpfändbar.
ODER (weitere Musterbeispiele)
Die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) sowie allfällige Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sind gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG absolut unpfändbar.
ODER
Da das Einkommen des Schuldners unter dem Existenzminimum liegt, kann keine Lohn- bzw. Erwerbspfändung verfügt werden. Allfällige Fürsorgeleistungen sind gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 8 SchKG absolut unpfändbar.

Personalien (zusätzliche Angaben)

Zivilstand / Güterstand:	geschieden
Anzahl Kinder / Geburtsdaten:	2 / volljährig
HR-Eintrag:	--
Bevormundet oder verbeiständet:	--

Vollzug am: 19. Juni 2013, um 09.30 Uhr, im Beisein des Schuldners.

Die Vollzugsperson: sig. Vorname Name